



Resolution

Eingebracht durch das Königreich Dänemark

"Die bindende Definition der Good Governance als nachhaltige Problemlösung weltweit"

Die Internationale Rechtskommission,

bestürzt zur Kenntnis nehmend, dass in vielen Regionen die Ziele der Menschenrechte sowie die Transparenz und Effizienz von Staatsaufbau und -führung aufgrund historischer und struktureller Bedingungen bisher nicht vollständig erreicht werden konnten,

feststellend, dass dieser Zustand sowohl entscheidende Entwicklungshindernisse für die betreffenden Staaten darstellt als auch die Sicherung des Friedens in der Welt gefährdet,

hervorhebend, dass manche global agierende Unternehmen diese Verhältnisse für ihren ökonomischen Vorteil nutzen und folglich billigen,

überzeugt, dass die Einführung einer bindenden Definition der Good Governance ein essentieller Schritt auf dem Weg zur Erreichung der Millenniumsziele (vgl. "Millenniumserklärung der Vereinten Nationen", Absatz 24-25) und der Stabilität weltweit ist,

des Weiteren überzeugt, dass eine schrittweise Annäherung an unten folgende Prinzipien der "Good Governance" langfristig zu einer Sicherung der sozioökonomischen Wohlfahrt und des Friedens und der Gerechtigkeit weltweit führen wird,

1. definiert, dass die folgenden Prinzipien und Strukturen eine bindende Definition der Good Governance bilden sollen

(a) soziale Rechtsstaatlichkeit besonders in Hinblick auf die Einhaltung und Achtung der Menschenrechte und -würde, der Freiheit und Gerechtigkeit und des Rechts auf körperliche Unversehrtheit für jeden Bürger

(b) staatliche und politische Transparenz

(c) eine Demokratisierung der gesellschaftlichen Machtverhältnisse

(d) Sicherung ökonomischer Stabilität und sozialer Gerechtigkeit

(e) Bereitschaft zur internationalen Kooperation und Zusammenarbeit vor dem Hintergrund globaler Probleme und Verantwortungsbereiche

(f) die Einhaltung weltweiter Umweltstandards und einen verantwortungsvollen Umgang mit den eigenen Ressourcen, soweit dieser im Rahmen der örtlichen ökonomischen Gegebenheiten möglich ist;

2. fordert, dass zur Einhaltung dieser Definition internationale Institutionen geschaffen werden, deren Aufgabe die Unterstützung und Beratung der betreffenden Staaten sein soll;
3. beschließt, mit der Sache befasst zu bleiben.